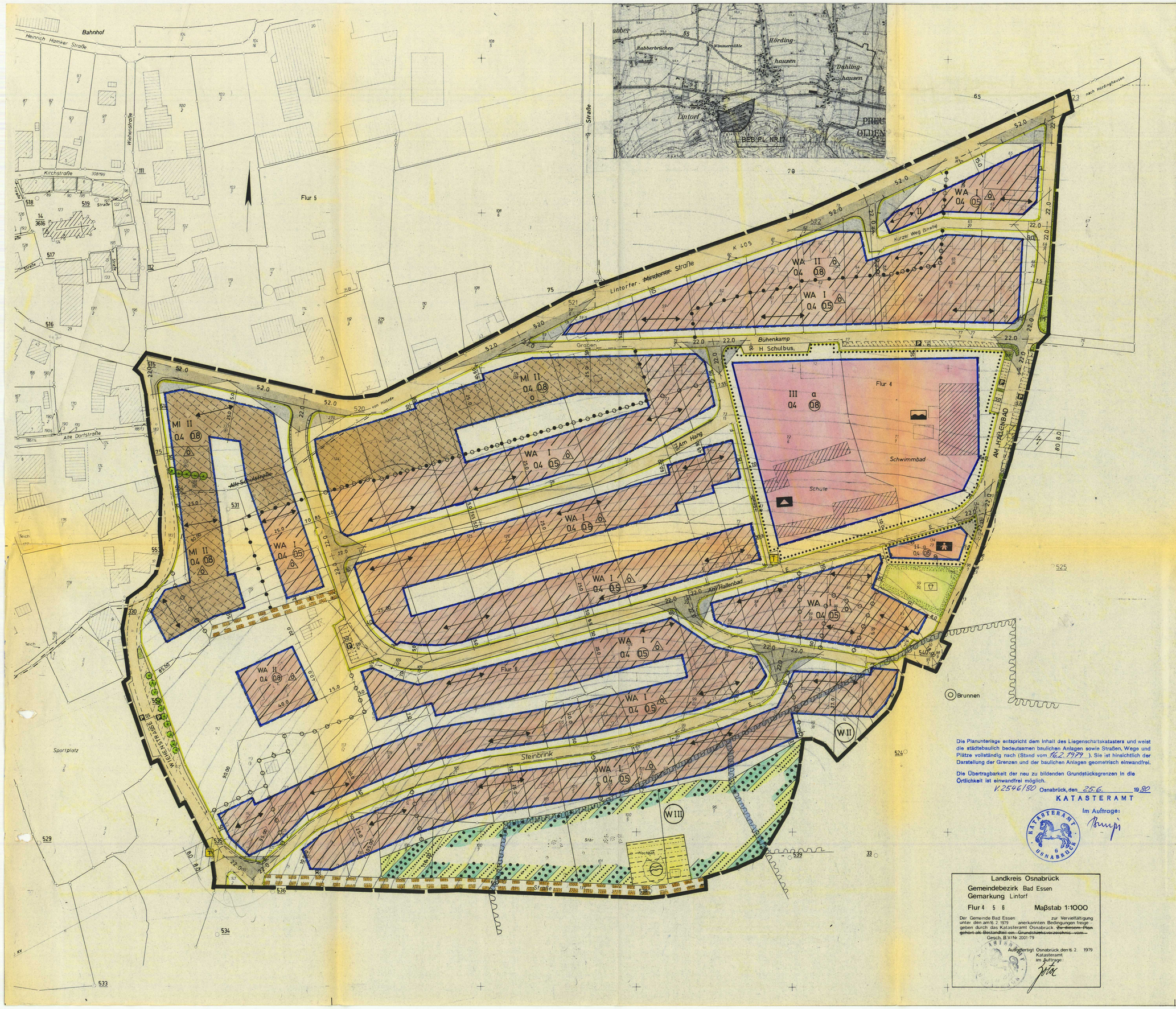

AUFGRUND DER §§6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES(BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S 2256), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. III 213-1-3) HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD ESSEN DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

1. GEM. § 31 (1) BBAUG KANN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE AUSNAHMEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = FIRSTRICHTUNG UM 90° ZULASSEN.
2. AUF DEN GRUNDSTÜCKEN SIND HINTERE FREISTEHENDE WOHNGEBÄUDE IN ZWEITER BAUZEILE UNZULÄSSIG.
3. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 „LINTORF OST" DER EHEM. GEMEINDE LINTORF AUSSER KRAFT.

ZEICHENERKLÄRUNG

- MI — MISCHGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULE
- KINDERGARTEN
- HALLENBAD
- 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0.5) (0.8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE
- o — OFFENE BAUWEISE △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- a — ABWEICHENDE BAUWEISE GEM. § 22 (4) BAUNVO. GEBÄUDE KÖNNEN MIT EINER GRÖSSEREN LÄNGE ALS 50M ERRICHTET WERDEN.
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- FUSSWEG
- PARKFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE PF = PFLANZGEBOT, ÖFFENTLICH
- SPIELPLATZ
- BÄUME ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN (§ 9 (1) ZIFF. 25 BBAUG)
- FLÄCHE FÜR DIE LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE WASSERVERSORGUNG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES GEBÄUDES = FIRSTRICHTUNG
- ABGRENZUNG DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ELT - FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- ELT - KABEL
- TRAFOSTATION
- MIT GEH.- FAHR.- UND LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE
- WASSERSCHUTZGEBIET, SCHUTZZONE II U. III
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESES PLANES

HINWEISE

- SICHTFELD, FREIZUHALTEN VON JEGLICHER NUTZUNG OBERHALB 0.80 METER VON STRASSENOBERKANTE
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT

BEBAUUNGSPLAN NR. 17

„LINTORF - OST"

GEMEINDE **BAD ESSEN** LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE BAD ESSEN HAT AM 18.10.1979 GEM. § 2 (1) BBAUG DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 23.10.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BAD ESSEN, DEN 12.5.1980

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

EINE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 2 (2) BBAUG HAT STATTGEFUNDEN. ~~AM~~ VOM 2.8.1979 BIS 28.9.1979

GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET: LANDKREIS OSNABRÜCK DER OBERKREISDIRETKTOR - HOCHBAUAMT - IM AUFTRAGE

OSNABRÜCK, DEN 25.10. 1979

LTD. BAUDIREKTOR

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 7.11.1979 BIS 7.12.1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN AM 23.10.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BAD ESSEN, DEN 12.5.1980

GEMEINDEDIREKTOR

DER BEB.-PLAN IST GEM. § 10 BBAUG AM 7.5.1980 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BAD ESSEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BAD ESSEN, DEN 12.5.1980

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.2.1979). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

V.2546/80 Osnabrück, den 25.6. 1980

KATASTERAMT

Im Auftrage:

Landkreis Osnabrück
Gemeindebezirk Bad Essen
Gemarkung Lintorf
Flur 4 5 6 Maßstab 1:1000

Der Gemeinde Bad Essen zur Vervielfältigung unter den am 16.2.1979 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. ~~Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom~~
Gesch. B.V/N 2001/79

Ausgefertigt Osnabrück, den 16.2. 1979
Katasteramt
im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 19. SEP. 1980 Az. 309.10-21102-~~201~~ / ohne Auflagen genehmigt worden. 59030

Oldenburg, den 19. SEP. 1980
Bez. Reg. Weser-Ems,

AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 31.10.1980 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK INKRAFTGETRETEN.

BAD ESSEN, DEN 4.11.1980

GEMEINDEDIREKTOR